Sipplinger Gewerbe e. V.
Claudia Neudörffer
1. Vorsitzende
Längerach 16
78354 Sipplingen

Nutzungsordnung

für die „Sipplinger Winterhütte“ 2024

Der Sipplinger Gewerbe e. V. hat die „Sipplinger Winterhütte“ mit Unterstützung der Bürgermiliz Sipplingen eingerichtet. Diese wird zur Benutzung durch Vereine, Organisationen und freie Gruppen aus Sipplingen u. Süßenmühle sowie Mitgliedern des Gewerbevereins und der Bürgermiliz zur Verfügung gestellt – in Folge als „Nutzer“ bezeichnet.
Zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Betriebs und einer für die Umgebung verträglichen Nutzung wird die „Sipplinger Winterhütte“ unter Maßgabe der nachstehenden Regeln überlassen:

1. Nutzungsanspruch

Die „Sipplinger Winterhütte“ wird durch den Sipplinger Gewerbe e. V. dem o. g. Nutzerkreis zur Nutzung überlassen. Die Benutzung bedarf einer Anmeldung per Anfrageformular beim Sipplinger Gewerbeverein, Längerach 16, per Mail: sgv@neudoerffer.de oder Einwurf Anmeldung in Briefkasten. Terminvergabe erfolgt in Reihenfolge des Eingangs der Anmeldung, Alternativtermine können genannt werden.
Die „Sipplinger Winterhütte“ dient während der vorgegebenen Betriebszeiten zur Bewirtung, zum Verkauf von saisonalen Artikeln, als Infostand oder als Treffpunkt für Mitmach-Aktionen.

Veröffentlichung Benutzungsplan erfolgt auf der Website des Gewerbevereins www.sipplinger-gewerbe.de und im Mitteilungsblatt. Vereine und Organisationen werden per eMail über die Möglichkeit der Nutzung der Winterhütte informiert.

2. Nutzungsdauer

Die „Sipplinger Winterhütte“ steht vom 28.11.24 bis 06.01.25 auf dem Rathausplatz im Rondell am Bücherregal. Die Benutzung ist wie folgt möglich:

Montag bis Donnerstag von 12.00 Uhr bis 20.00 Uhr
Freitag und Samstag von 12.00 Uhr bis 21.00 Uhr
Sonntag von 12.00 bis 18.00 Uhr

Der Platz muss aus Gründen des Lärmschutzes von allen bis spätestens 1 Stunde nach erlaubter Nutzungszeit verlassen sein. Die Lautstärke ist im genannten Zeitraum auf die gesetzlich zulässige Lautstärke von 45 dB (Zimmerlautstärke) zu begrenzen.

3. Nutzungsregeln

- In der Hütte vorhanden sind: Elektrischer Anschluss, Tisch, Waschbecken (vom Bauhof), 5-Liter-Wasserkanister zum Wasser holen, Licht, Infrarotheizstrahler, Müllständer, Stehtisch.
- Frischwasser zum Spülen / Putzen muss vom Nutzer mitgebracht werden, da kein Wasseranschluss verfügbar ist.
- Für Kocher, Warmhaltetöpfe, Grill, Gläser, Teller, Tassen, etc. sorgt jeder Nutzer selbst.
- Geschirrboxen können bei der Jugendfeuerwehr geliehen werden. Dies organisiert jeder Nutzer selbst auf eigene Kosten.

- Entsorgung von Müll, Flaschen, Verpackungsmaterial, Resten, etc. obliegt dem jeweiligen Nutzer. Dieser hat abends nach Schließung der Hütte die Abfälle einzusammeln und selbst zu entsorgen. Müllbeutel und Müllständer werden zur Verfügung gestellt.
- Die Hütte ist abends komplett gereinigt abzuschließen, **alles Mitgebrachte muss wieder mitgenommen werden.** Es dürfen keine „Reste“ für den nächsten Benutzer zurückgelassen werden. Stehtische sowie Warnbaken sind in der Hütte zu verstauen.
- Die Winterhütte und der umliegende Platz sind in einem sauberen Zustand zu verlassen. Falls Reinigungsarbeiten des genutzten Umfeldes durch die Gemeinde notwendig werden, wird dem Nutzer eine Pauschale von 100,- Euro in Rechnung gestellt.
- **Ausschankgenehmigungen** werden für die Abgabe von alkoholischen Getränken benötigt. Der Gewerbeverein wird diese beim Ordnungsamt beantragen. Mit der Nutzungsanfrage der Winterhütte ist anzugeben, ob Alkohol ausgeschenkt wird. **Bitte beachten: jeder Nutzer handelt bei Nachfragen in Zusammenarbeit mit dem Gewerbeverein**.
- Zwei nicht-alkoholische Getränke müssen auf Grundlage des Literpreises günstiger angeboten werden als alkoholische Getränke. Pfanderhebung obliegt dem Nutzer, wird empfohlen. Beim Verkauf von alkoholischen Getränken an junge Erwachsene sind die gesetzlichen Altersgrenzen und die Einhaltung der entsprechenden Schutzgesetze maßgebend. Die hygienischen und lebensmittelrechtlichen Mindeststandards sind einzuhalten. Die Nutzer tragen dafür die Verantwortung.
- Musikalische Untermalung sowie Livemusik sind grundsätzlich erlaubt. Die GEMA-Genehmigung erfolgt über die Gemeinde Sipplingen für die Gesamtnutzungsdauer der Winterhütte. **Bei der Lautstärke ist auf die umliegende Anwohnerschaft Rücksicht zu nehmen. Einschränkungen an bestimmten Tagen sind dem Belegungsplan zu entnehmen.**
- Für Notfälle / Störungen / Fragen sind wir unter folgenden Telefonnummern erreichbar:
  Claudia Neudörffer 0151-42654997, Matthias Widenhorn 0151-72173249,
  Adrian Staiger 0171-2345907.
- Von den Nutzern ist jeweils ein hauptverantwortlicher Ansprechpartner zu benennen, der volljährig und telefonisch am Nutzungstag erreichbar sein muss.
- Verkehrssicherheit: hierfür verantwortlich während dem laufenden Betrieb ist der Nutzer. Der Bauhof stellt eine Warnbake zur Verfügung, die am Straßenrand Lenzensteig aufgestellt werden muss.
- Haftpflichtversicherung: wird für Risiken der zur Verfügung gestellten Infrastruktur abgeschlossen. Für die vom Nutzer ausgehenden Handlungen und Risiken kann keine Haftung übernommen werden. Jeder Nutzer haftet hier selbst für seine Tätigkeit und seine tätigen Mitglieder.

4. Nutzungsgebühren

- Schlüssel für die „Sipplinger Winterhütte“: im Schreibwarenladen bei Helga Schirmeister-Tichy hinterlegt, muss zu den Öffnungszeiten des Ladens abgeholt werden. Eine Kaution in Höhe von 20,- Euro ist zu hinterlegen. Am folgenden Vormittag muss der Schlüssel beim Schreibwarenladen wieder abgegeben werden, Kaution wird zurückgezahlt.
- Nutzungsgebühren für die Hütte werden nicht verlangt. Für die Kosten, die durch Stromverbrauch, GEMA-Gebühren, Ausschankgenehmigung, Verbrauchsmaterialien, etc. entstehen, **bitten wir jeden Nutzer um die freiwillige Zahlung eines Beitrags, angelehnt an den Gewinn, der erzielt wird.** Bei Helga Schirmeister-Tichy steht hierzu eine Kasse. Nach Abzug unserer Kosten werden wir den erwirtschafteten Betrag einem guten Zweck zuführen.
- WC: öffentliche Toiletten im Rathaus während der Nutzungszeiten der Winterhütte geöffnet; Am Abend ist die Nachfüllgarantie für Hand- u. Toilettenpapier jedoch nicht gewährleistet.